



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Hüttlingen beabsichtigt am Gewässer II. Ordnung Schlierbach eine Hochwasserschutzmaßnahme im Teilort Niederalfingen im Bereich des Naturfreibades, auf Gemarkung Hüttlingen, im Bereich der Grundstücke Flurstücke Nr. 2908, Nr. 2911/1 und Nr. 3275 (zwischen ca. Gewässer-km 0+780 und 0+80) und am Einlaufbereich der Schlierbachverdolung durchzuführen.

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.10.2020 ist die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer beginnend am Freibadvorplatz/-parkplatz bis hin zum Freibadgebäude und die Optimierung der Leistungsfähigkeit der Schlierbachverdolung auf Höhe Schlierbachstraße 34 durch eine kleine Verwallung im Einlassbereich der Schlierbachverdolung vorgesehen.

Im Zuge der Maßnahme soll der Rückbau der beiden Beton-Widerlager der ehemaligen Fußgängerbrücke beim Eingangsgebäude des Naturfreibades und eine Rekultivierung der Böschungsflächen erfolgen.

Mit der vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahme zwischen Naturfreibad und Brücke über den Schlierbach sollen erneute Ausuferungen in diesem Bereich bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) mit anschließendem Abfluss über die Schlierbachstraße vermieden werden. Weiteres Ziel ist es, negative Auswirkungen für den südlichen Ortsteil Niederalfingens möglichst zu vermeiden.

Für die geplanten Maßnahmen wurde die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zimmer 305, zugänglich.

gez. Lutz-Rachfahl
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-691.17 Lu
Ellwangen, 09.03.2023

Online bereitgestellt am 10. März 2023.